

der bisherigen Bergfreiheit und Bergstabszugehörigkeit in den „Gottshauß Stab“ zu begeben. Zugleich wurden die klösterlichen Rechte in Form eines Dingrodels festgehalten, dessen Einzelheiten jedoch die Bergordnung nicht berühren.

Die vorgesehene Waldordnung ließ länger auf sich warten. Erst am 15. Oktober 1611¹²⁹ wurde sie, von zwei durch Ensisheim abgeordneten Kommissaren unterstützt, zwischen Bergrichter Christian Burger und Prior Ulrich Roth ausgehandelt, am 25. Mai 1612 trat sie in Kraft¹³⁰. In ihr wurde der gesamte Bezirk vom „vndern Steinwasen“ gegen Todtnau, das Münstertal und die Gemarkung Freiburg zu, also der gesamte Bann Hofgrund mit seinen Waldungen als „dem Perckhwerckh diser Zeit vnd Enden sonderlich hochnothwendig Vnd Dienstlich“ ausgewiesen. Deshalb ist „Reuten, Schweinen, Haagen“ ebenso verboten wie das Schlagen von Bau- und Brennholz, sofern nicht der Prior mit bergrichterlicher Zustimmung seine Bewilligung gegeben hat. Der Hofgrunder Holzbedarf sollte von der Gemeinde jährlich durch eine Vereinbarung mit den beiden obrigkeitlichen Instanzen geregelt werden. Kohlplätze dürften nur an unschädlichen Orten angelegt werden, wobei die Wiederaufforstung vorzubereiten sei. Durch „Schwainen“ und „Reuten“ verwüstete Stellen sollten ebenfalls wiederaufgeforstet werden, nachdem sie gesäubert und die noch anfallenden Holzmenzen zu Brennholz aufbereitet worden seien. Jeweils im Frühjahr und Herbst sollten mögliche Waldschäden aufgenommen werden. Aus derartigen Bestimmungen spürt man die Sorge heraus, der Wald könnte entscheidend zurückgedrängt werden, nachdem sowohl durch den Berg- und Schmelzwerksbedarf wie auch die Rodungen die ursprüngliche Waldlandschaft des Hochtales stark verändert worden war.

Mit diesen Vereinbarungen war nun dem Bergbau am Schauinsland ein Rahmen geboten, innerhalb dessen er sich offenbar bis weit in den großen Krieg hinein ruhig behaupten und entwickeln konnte. Wesentliche Änderungen in der Ordnung der Verhältnisse traten nicht mehr ein. Kleinere Streitigkeiten im Jahr 1615 betrafen nur noch drittrangige Fragen wie z. B. die Beschränkung des Besitzes an Großvieh bei Bergwerksverwandten, alles in echter oder vorgetäuschter Sorge um den Wald, in den das Vieh oft getrieben wurde. Von den 36 Stück Vieh, den fünf Pferden und drei Füllen, die dem Bergwerksverwalter Peter Riester, den Bergleuten Christian Kleinhannß, Andreas Radel, den beiden Gremmelspachern und einem Ungenannten auf „Lorenz Jostes gueth“ gehörten, wurde ein Verzeichnis angelegt, das wohl dem Kloster zukam. Am 5. Dezember 1615 wurde bestimmt, daß kein Bergmann mehr Vieh, als wie er „überwintern“ könne, halten dürfe¹³¹. Ferner sollten Güter von Bergverwandten beim Verkauf an fremde Personen den klösterlichen Abgaben von Drittel und Fall unterworfen werden, eine Freireuung aber nur bei Rückkehr in die Hand eines Bergmanns wiedererlangen können. Um dem Kloster Schäden bei den Kohlplätzen zu ersparen, sollten die gewonnenen „Zuber“ Kohlen gemessen und zur Entrichtung der „Stammlosung“ auf einem Kerbholz vermerkt werden. Schließlich sollten die erst 1607 aus dem Bergstab in den Gotteshausstab überführten Hofgrunder bevorzugt

¹²⁹ Ebenda, 1612, V. 29.

¹³⁰ Ebenda.

¹³¹ GLA Karlsruhe, Akten Hofgrund 229, 44. 782, Bl. 110, vgl. Anm. 121, S. 92.